

Bundesministerium für
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.17@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/103

BMDW-30.680/0005-I/7/2018

**VO über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen
(Pauschalreiseverordnung – PRV)**

Referent: Dr. Eike Lindinger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

A. Grundsätzliches

1. Nicht fristgerechte Umsetzung der PauschalreiseRL 2015/2302

1.1. Vorweg ist festzuhalten, dass das Pauschalreisegesetz (PRG) für sämtliche Buchungen von Pauschalreisen bzw. verbundenen Reiseleistungen ab 1.7.2018 zur Anwendung zu bringen ist. Für diese Buchungen gilt – da die Pauschalreiseverordnung (PRV) noch nicht in Kraft ist – nach wie vor die Reisebürosicherungsverordnung-RSV BGBl. II Nummer 316/99 idgF; Übergangsfristen sind dem Verordnungsentwurf nicht zu entnehmen.

1.2. Nicht geregelt sind daher - im Hinblick auf allfällige Insolvenzfälle - jene Buchungen, welche nach dem 1.7.2018 bis zum Inkrafttreten der PRV getätigt werden.

1.3. Auch die seit 1.7.2018 neue unter das Regime des PRG fallende „Vermittlung verbundener Reiseleistungen“ ist - zumal es nach altem Recht (§§ 31b ff KSchG) keine Regelung über „Vermittlung verbundener Reiseleistungen“ gegeben hat – nicht vom Schutzbereich der RSV erfasst. Eine Regelung über die Absicherung der nach

1.7.2018 gebuchten verbundenen Reiseleistungen bis zum Inkrafttreten der PRV ist nicht ersichtlich.

1.4. Ausgehend von dem Vorliegen der Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 (idF Reiserichtlinie) und der Umsetzung in das PRG (BGBl. I 50/2017), hätte Zeit bestanden, die sich aus Art. 17 ff der Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 ergebenden Vorgaben rechtzeitig umzusetzen. Für allfällige „Haftungsfälle“, zB bei Nicht-Vorliegen eines ausreichenden Insolvenzschutzes, stellt sich daher das Problem der nicht fristgerechten Umsetzung der Reiserichtlinie und damit der Staatenhaftung (vgl. EuGH 15.6.1999, C-140/97 Walter Rechberger u.a./Republik Österreich; eine Beschränkung des Schutzes auf Reisen – im damaligen Anlassfall mit einem Beginn ab dem 1.5.1995 – ist vom EuGH als nicht ordnungsgemäß umgesetzt beurteilt worden).

1.5. Gegenständlich fehlt eine Regelung für diese - ab 1.7.2018 bis zum Inkrafttreten der PRV - vom PRG umfassten, aber und noch nicht von der PRV abgedeckten Zeitraum.

2. Ersatzloses Streichen der Ausübungsvorschriften – Entfall der ARB 92 idgF

2.1. Mit der PRV tritt gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 2 PRV die Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe BGBl. II Nummer 401/1998 in der Fassung der Verordnung BGBl II Nummer 469/2009 außer Kraft.

2.2. Ein Großteil der in den Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe enthaltenen Punkte ist, wie den Vorbemerkungen und den Erläuterungen zu entnehmen ist, bereits im PRG implementiert worden.

2.3. Allerdings ist ein „wesentlicher“ Teil, nämlich der 3. Abschnitt der Ausübungsvorschrift über „Anwendungen“ von Geschäftsbedingungen, Aushändigung und ersichtlichen Kundmachung (vgl. § 9 der Ausübungsvorschrift) nicht umgesetzt worden.

2.4. Dieser Abschnitt fällt nunmehr zur Gänze weg. Berücksichtigt man den Inhalt der ARB 92 idgF, so ist zwar der in der Vergangenheit essentielle Teil über Stornosätze – nunmehr gemäß § 10 PRG „Entschädigung“ - durch die Neuregelung in § 10 PRG nicht mehr derart gravierend von Bedeutung. Allerdings fehlt zB der Punkt 7.3 der ARB 92 idgF, in dem das Rücktrittsrecht des Veranstalters nach Antritt der Reise normiert gewesen ist und der Veranstalter von der Leistungserfüllung/Vertragserfüllung befreit war, wenn der Kunde (nunmehr Reisende) trotz Abmahnung die Reise nachhaltig stört. Auch § 9 Ziffer 9 PRG (Auskunftserteilung an Dritte) fehlt.

2.5. Die Höhe der Stornosätze (nunmehr Entschädigung gemäß § 10 PRG) hat, da der Höhe der einzelnen Stornosätze eine Einigung der Sozialpartner zugrunde gelegen ist, eine erhöhte Akzeptanz gehabt und konnte in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Stornosätzen darauf verwiesen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen der PRV

§ 1 Abs. 2 PRV

1. Diese Bestimmung wiederholt die Bestimmung des § 1 Abs. 2 PRG. Es ist nicht ersichtlich, warum diese noch einmal gesondert in der PRV angeführt wird.
2. Die Erläuterungen im besonderen Teil sind, da Geschäftsreisen grundsätzlich – wie auch schon in der Vergangenheit –, sofern die Voraussetzungen vorliegen, in den Anwendungsbereich der Pauschalreise und auch des PRG fallen, widersprüchlich. Lediglich bei Abschluss einer „Rahmenvereinbarung“ besteht im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 3 PRG die Möglichkeit, aus dem PRG hinauszuoportieren.

§ 1 Abs. 3 PRV

1. Es wird ein neuer reiserechtliche Begriff „Reiseleistungsausübungsberechtigter“ ohne eine Definition, welcher Personenkreis davon umfasst sein soll, in das Reiserecht eingeführt. Auch den Erläuterungen selbst sind dazu keine Ausführung zu entnehmen.
2. Eine Begriffsbestimmung und Definition, was unter „Reiseleistungsausübungsberechtigung“ bzw. „Reiseleistungsausübungsberechtigte“ (§ 7 Abs. 1 PRV) oder „Reiseleistungsausübungstätigkeit“ (§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a PRV) verstanden wird, ist nicht näher ausgeführt.

§ 2 PRV

1. § 2 PRV entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des § 2 PRG, wobei zunächst nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen, allerdings beinahe ident, die Bestimmung des PRG wiedergegeben wird.
2. Nach § 2 Abs 1 Ziffer 4 PRV wird die andere touristische Leistung, die nicht wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist, angeführt. Angesichts der Bedeutung der Gästekarte/ Tourismuskarte im Tourismus würde sich eine Klarstellung anbieten, ob die Unterbringung mit einer Gäste- oder Tourismuskarte eine Pauschalreise ist bzw. ob die Gäste- bzw. Tourismuskarte für sich genommen schon eine Pauschalreise ist, zumal viele Hotels automatisch die Gäste- oder Tourismuskarte ausfolgen und so ebenfalls zu Pauschalreiseveranstaltern werden.
3. Bei genauer Durchsicht wird jedoch der Unterschied in der Bezeichnung sichtbar. Im PRG werden unter § 2 Abs 2 Ziffer 1 lit a und lit b die Tatbestände, die zu einer Annahme einer Pauschalreise führen, normiert. Im Einzelnen regelt § 2 Abs 2 Ziffer 1 lit b sublit aa die Tatbestände. Die Bestimmung des § 2 PRV weicht bei der Anführung der Ziffer sowie der Sublittera ab. Es hätte sich angeboten, legislatisch eine idente Bezeichnung und Nennung auch in der PRV zu wählen:
 - zB ist die Pauschalreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 lit. c PRV nicht mit der PRG-Bestimmung ident, das PRG Zitat lautet wie folgt: „§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 lit. b sub lit. cc PRG“. Es handelt sich um denselben Pauschalreisebegriff. Dies lässt sich auch auf die übrigen Tatbestände übertragen.
 - Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Ziffer 2 PRG ist in § 2 Abs. 3 PRV geregelt.

4. Die legistische „Verschiebung“ von Ziffern bzw. Buchstaben – auch wenn nur eine Kleinigkeit - wird für Verwirrung sorgen, insbesondere wenn es zB um die Frage der Einordnung, um welche Art der Pauschalreise es sich handelt, geht.

5. § 2 Abs. 4 PRV verweist auf einen „Gewerbetreibenden“. Das PRG führt unter dem Begriffsbestimmungen im § 2 Abs. 9 PRG nur den Unternehmer an, ebenso wird auf den Unternehmer im Zusammenhang mit Reiseveranstalter bzw. Reisevermittler (vgl. § 2 Abs. 7 und Abs. 8 PRG) verwiesen. Das Problem stellt sich nun bei Pauschalreisevermittler etc., die zwar kein Gewerbe haben, aber trotzdem vielleicht Pauschalreiseveranstalter sind, zB Gästezimmer und Skikarte zu einem Preis.

6. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 PRV führt wie auch das PRG die „*Unterbringung*“ als eine eigene Reiseleistung an. Worin eine Unterscheidung zwischen „*Unterbringung*“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 PRV ident mit PRG, sowie der gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 PRV angeführten „*Übernachtung*“ besteht, ist nicht ersichtlich.

7. Die Frage ist, ob die Übernachtung das „engere“ Kriterium der Reiseleistung ist und die Unterbringung das „weitere“, dies auch im Hinblick auf die Frage der Einordnung einer Reiseleistung im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer Pauschalreise. Die Unterbringung kann auch in einem Tageshotel vorgenommen werden, in dem zB Seminare etc. durchgeführt werden, welche jedoch nicht das Kriterium der Übernachtung erfüllen muss.

§ 2 Abs. 5 PRV

1. Der Beginn der Pauschalreise ist - so wie auch im § 2 Abs. 4 PRG - „unbestimmt“ geregelt. Es hätte sich angeboten, eine Definition des „*Reisebeginnes*“ in der PRV aufzunehmen, da dies von Bedeutung für die Frage der Ansprüche des Reisenden ist.

2. Beginnt die Reise zB. mit dem Online-Check-In am Vortag, wenn erst am nächsten Tag der Abflug stattfindet? Wer trägt das Risiko?

§ 2 Abs. 6 PRV

1. Anders als in § 2 Abs. 2 Ziffer 3 PRG ist in der PRV das Kriterium des Wertes von 25% oder mehr des Gesamtwertes nicht angeführt. Festzuhalten ist, dass der Pauschalreiserichtlinie selbst ein Wert nicht zu entnehmen ist. Dieser findet sich in den Erwägungsgründen.

2. Allerdings wäre es für den Rechtsanwender nachvollziehbar gewesen, wenn schon gesetzliche Bestimmungen (s.o.) mehr oder weniger 1:1 in den Verordnungstext übernommen werden, sodass nicht nur eine exakt gleiche Definition, sondern auch eine „Paragrafenübereinstimmung“ vorgenommen und daher auch die 25%-Schranke übernommen wird.

3. Es wäre im Sinne der Einheit der Rechtsordnung, eine idente Nummerierung/ Bezeichnung bzw. eine idente Wortwahl zu verwenden, da es ansonsten zu nicht gewünschten Verwirrungen kommen kann.

§ 2 Abs. 8 PRV

1. Die Definition des § 2 Abs. 9 PRG erfährt durch § 2 Abs 8 PRV eine Erweiterung dahingehend, dass klargestellt wird, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechtes, sofern die weiteren Voraussetzungen hinzukommen, als Reiseveranstalter auftreten können.
2. Nach § 2 Abs. 10 PRV - auch hier eine Unschärfe zu § 2 Absatz 8 PRG - bietet ein Reisevermittler nur vom Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreisen an, während nach § 2 Abs 8 PRG vom Reisevermittler nicht nur Pauschalreisen angeboten, sondern diese auch vertraglich zugesagt werden. Die Einschränkung in § 2 Abs 10 PRV ist an sich nicht nachvollziehbar.
3. Unklar ist, aus welchen Gründen ein Vermittler einer Pauschalreise/ eines Pauschalreiseveranstalters eine Insolvenzabsicherung benötigt, da der Versicherungsschutz/Insolvenzabsicherung durch den vermittelten Pauschalreiseveranstalter gewährleistet ist.

§ 3 PRV

1. Mangels Definition, was unter „*Reiseleistungsausübungsberechtigte*“ zu verstehen ist - diesbezüglich sind offensichtlich gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 PRV Veranstalter von Pauschalreisen sowie Vermittler von verbundenen Reiseleistungen gemeint -, ist der Anwendungsbereich unklar.
2. Unklar ist, aus welchen Gründen - neben der Sicherstellung der bereits entrichteten Zahlungen, sowie der notwendigen Aufwendungen für die Rückbeförderung – auch und in welchem Rahmen notwendige Kosten für die Fortsetzung einer Pauschalreise oder verbundenen Reiseleistung sicherzustellen sind. Als Ausfluss des im Sinne des § 12 Abs. 5 PRG enthaltenen Kumulierungsverbotes, sowie des Bereicherungsverbotes, müsste klargestellt werden, dass hinsichtlich jener Kosten nur die tatsächlichen Kosten zu ersetzen sind. Der Grundsatz der Schadenminderungspflicht wäre zu beachten, völlig unwirtschaftliche Kosten, die vernünftiger Weise nicht übernommen werden, sind nicht zu tragen, allenfalls wäre die „Kostenschranke“ des § 11 Abs. 7 PRG zu beachten.
3. Unklar ist, aus welchen Gründen bei verbundenen Reiseleistungen eine Fortsetzung der Reise ermöglicht werden sollte. In der Pauschalreiserichtlinie (Art. 19) findet sich kein Hinweis darauf. Die PRV geht über die Pauschalreiserichtlinie hinaus.

§ 3 Abs. 2 PRV

Nicht näher geregelt ist, ob es sich bei der 8 Wochen-Frist (vgl. § 3 Abs 2 PRV) um eine Präklusivfrist handelt oder ob diese „erstreckt“ werden kann. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre eine klare Regelung zu empfehlen.

§ 3 Abs. 4 PRV

1. Unklar ist, aus welchen Gründen nunmehr auch jene Zahlungen vom Versicherungsschutz abgedeckt werden sollen, welche entgegen den Vorgaben der PRV übernommen worden sind.

2. Es müsste eine Klarstellung erfolgen, in welcher Reihenfolge allfällige Ansprüche von Reisenden zu regulieren sind – dies war bisher schon so –, insbesondere werden Zahlungen, welche entgegen den Vorgaben von nunmehr „Reiseleistungsausübungsberechtigten“ entgegengenommen worden sind, nicht behandelt. Es sollten jedenfalls zunächst

- die Kosten der Rückreise, sodann
- die Erstattung fristgerecht angemeldeter Ansprüche, sowie
- Ansprüche, betreffend fristgerechte Zahlungen, und - allenfalls zuletzt –
- nicht fristgerechte Anmeldungen und schließlich
- solche, welche entgegen den Vorgaben seitens der Reiseleistungsausübungsberechtigten angesprochen worden sind,

reguliert werden.

§ 4 PRV

1. Allgemein wird nicht unterschieden, aus welchen Umsatzdaten sich der bekanntzugebende Umsatz zusammensetzt. Ein Reiseveranstalter oder Reisevermittler kann aus seiner Tätigkeit Umsatz aus

- Veranstaltung von Pauschalreisen,
- Vermittlung von Pauschalreisen,
- Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen, sowie
- Vermittlung von Einzelleistungen

erzielen.

2. Die Vermittlung von Einzelleistungen zB Hotel oder Flug stellt weder eine Pauschalreise noch eine Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung dar, bedarf keines Insolvenzschutzes, und ist nicht klar, aus welchen Gründen auch dieser Umsatz als Bemessungsgrundlage bzw. als relevanter Umsatz herangezogen werden soll.

3. Sachlich nicht gerechtfertigt erscheint die in § 4 Abs 1 Ziffer 3 PRV vorgenommene Heranziehung der Umsatzdaten des Spitzenmonats, insbesondere da eine Definition des Umsatzes der PRV nicht zu entnehmen ist und bei Veranstaltern auch andere Leistungen (Pauschalreise) gebucht werden und daher bei einem Maturareiseveranstalter, der auch sonst Pauschalreisen anbietet, nicht ausschließlich auf den Spitzenmonat abzustellen ist. Ferner fehlt die Definition, ob der Lohnmonat oder der Kalendermonat (28 bzw. 29/30/31 Tage) heranzuziehen ist.

§ 4 Abs. 4 PRV

1. Die Bestimmung lässt außer Acht, dass durch die „Anzahlungsregelung“ der Reisevermittler in vielen Fällen in Vorlage zu treten hat, da bei zahlreichen Leistungen, wie zB bei Flugleistungen, diese sofort zur Gänze zu zahlen sind. Die Reise wird sohin vom Reisevermittler vorfinanziert, obwohl dieser über keine ausreichende Anzahlung verfügt. Dass dies zu Problemen führt, liegt auf der Hand.

2. Im Falle des Rücktrittes des Reisenden – aus welchen Gründen auch immer – ist der Reiseveranstalter/ Reisevermittler mit dem Risiko belastet, diese Differenz/ Storno gegenüber dem Reisenden aktiv geltend zu machen. Die Fluglinie hat in den meisten Fällen kein Interesse daran, da sie meist die volle Anzahlung erhalten hat.

§ 4 Abs. 5 PRV

1. Diese Bestimmung dürfte wohl nur auf die „Hotellerie“ zur Anwendung zu bringen sein und ist für die klassische Pauschalreise nicht wirklich praktikabel, da nach Rückkehr vom Urlaub zweifelsohne der eine oder andere aufgrund von „behaupteten“ Mängeln seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen wird. Sollte dies jedoch so sein, wird an eine strenge Rügepflicht anzuknüpfen sein.

2. Anzumerken ist, dass in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, lediglich das Gastgewerbe und der Hotelleriebereich im Sinne einer Erweiterung des Anwendungsbereiches durch das PRG bzw. die PRV angeführt werden. Außer Acht gelassen wird die Bedeutung von Tourismusverbänden, welche aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen und aufgrund ihrer tatsächlichen Tätigkeit und Ausrichtung ebenfalls in vielen Fällen als Pauschalreiseveranstalter bzw. als Reisevermittler auftreten und demzufolge ebenfalls eine entsprechende Insolvenzabsicherung benötigen.

§ 5 Ziffer 8 PRV

Unklar ist, was unter „in Ansehung des Dritten“ verstanden wird.

§ 7 PRV

1. Es ist auf die eingangs fehlende Definition im Hinblick auf die Begriffe „Reiseleistungsausübungsberechtigung“, „Reiseleistungsausübungstätigkeit“ etc. zu verweisen.

2. Nicht enthalten sind Konsequenzen (Verwaltungssanktion), wenn der Reiseleistungsausübungsberechtigte sich nicht in das Register einträgt. Schon in der Vergangenheit gab es vor allem auch in der Rechtsprechung zahlreiche Beispiele von „Reiseveranstaltern“, welche Pauschalreisen durchgeführt bzw. vermittelt haben, ohne über eine ausreichende Insolvenzabsicherung zu verfügen, bzw. handelte es sich dabei oft um Reisevermittler, die Pauschalreisen durchgeführt haben und dabei sowohl die Anzahlungsvoraussetzungen als auch eine Insolvenzabsicherung iSd RSV außer Acht gelassen haben.

3. Eine inhaltliche Prüfung der seitens des Reiseausübungsberechtigten übermittelten Zahlen findet offensichtlich nach § 7 PRV insoweit nicht statt, da eine „von einem Steuerberater unterfertigte Erklärung“ (vgl. § 7 Abs. 1 letzter Absatz PRV bzw. § 7 Abs. 2 letzter Absatz PRV) ausreichen soll. Nicht dargestellt ist, nach welchen Kriterien diese übermittelten Zahlen zusammenzustellen und wie sie inhaltlich zu überprüfen sind.

4. Da der Beirat gemäß § 9 PRV im Rahmen seines Umfangs und seiner Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 1 PRV die Plausibilität der gemeldeten Umsatzdaten zu überprüfen hat, ist keineswegs sichergestellt, dass die übermittelten Daten vollständig und richtig sind, insbesondere ob angesichts dieser Daten ein ausreichender Insolvenzschutz besteht.

5. Schließlich wird es sich gerade bei Luftfahrtunternehmen, insbesondere deren online Portalen in der Regel um die Buchung einer Einzelleistung handeln und daher keine Insolvenzabsicherung notwendig sein. Ebenso ist durch eine mögliche Gestaltung des Buchungsablaufs zur Vermeidung einer Pauschalreise (keine Weiterleitung von Daten), um eine sogenannte Click-through-Buchung im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 lit. ee PRG bzw. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 lit. e PRV) zu umgehen bzw. eben nicht im Sinne des § 2 Abs. 6 PRV bzw. § 2 Abs. 5 PRG eine Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen entstehen zu lassen, dieser Bereich nicht erfasst.

§ 8 PRV

1. In § 8 Abs. 1 PRV ist nicht geregelt, was passiert, wenn die Eintragung nicht innerhalb von 4 Wochen erfolgt, nicht geregelt ist ferner, ob es ein „Verbesserungsverfahren“ gibt, wenn beispielsweise die Unterfertigung durch den Steuerberater fehlt.

2. § 8 Abs. 2 PRV regelt die Frist, innerhalb welcher das Ministerium Zeit zur Überprüfung hat. Vor dem Hintergrund der Zeit und einer Fristsetzung von zwei Wochen sollte eine Fristverlängerung möglich sein, bzw. eine Vier-Wochen-Frist normiert werden, da die Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 2 PRV, insbesondere die Umsatzermittlung mit einem gewissen Aufwand verbunden sein kann.

§ 9 PRV

1. § 9 Abs. 3 PRV regelt die Anzahl der Mitglieder sowie die Voraussetzungen, welche die Mitglieder des Beirates zu erfüllen haben, wobei vor dem Hintergrund der Bedeutung des Tourismusverbandes als Pauschalreiseveranstalter/Reisevermittler dieser ebenfalls einen Niederschlag finden sollte.

2. § 9 Abs. 6 PRV regelt grundsätzlich, dass eine Geschäftsordnung zu erlassen ist. Rahmenparameter, wie die Aufgaben im Sinne des § 9 Abs. 2 PRV überprüft werden bzw. sinnvoll überprüft werden sollen, sind nicht enthalten. In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmung des § 8 Abs. 2 PRV zu verweisen, demzufolge offensichtlich keine Plausibilitätsprüfung stattfindet, sondern scheinbar nur überprüft wird, ob eine Meldung erstattet worden ist. Eine inhaltliche Überprüfung der Zahlen wäre allerdings, um einen Missbrauch auszuschließen, jedenfalls anzuraten, zumal gerade die Frage der Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Zahlen – auch aus Sicht der Reisenden – wesentlich ist, ob ein ausreichender Insolvenzschutz vorhanden ist.

§ 11 PRV

1. § 11 PRV regelt die Qualifikation der Reisebürogewerbetreibenden – damit ist offensichtlich die der Reisevermittler gemeint.

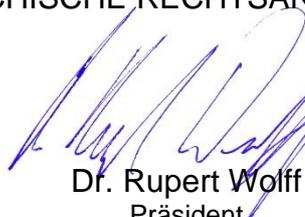
2. Nach § 111 GewO ist grundsätzlich auch einem Hotelier die Möglichkeit eingeräumt worden, unter Einhaltung der dort normierten Voraussetzungen als „Pauschalreiseveranstalter“ aufzutreten. Die Frage ist, ob ein Hotelier grundsätzlich auch berechtigt ist, als „Reisevermittler“ aufzutreten.

§ 12 PRV

Auf die fehlende Übergangsregelung im Hinblick auf die verspätete Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie und das Wegfallen der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe wurde bereits unter Punkt A „Grundsätzliches“ eingangs hingewiesen.

Wien, am 6. Juli 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

